

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1983      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Januar 1983   | Nr. 2 |
|-----------|--|-------|
| Tag       | Inhalt   | Seite |
| 13. 1. 83 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule . . . . .<br><i>Andert GVBl. II 70-114</i> | 9     |
| 13. 1. 83 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . . .<br><i>Andert GVBl. II 70-102</i>  | 10    |
| —         | Berichtigung . . . . .<br><i>Andert GVBl. II 323-26</i>  | 12    |
| —         | Berichtigung . . . . .<br><i>Andert GVBl. II 323-40</i>  | 12    |

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen  
und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang  
zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang  
an einer Hochschule\*)**

Vom 13. Januar 1983

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 und des § 36 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„2. b) in den Studiengängen Musik und Darstellende Kunst:  
den in der vom Kultusminister genehmigten Ordnung der Auf-

nahmeprüfungen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für das jeweilige Studienfach enthaltenen speziellen zusätzlichen Anforderungen,“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend davon richtet sich die Bewertung bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nach der vom Kultusminister genehmigten Ordnung der Aufnahmeprüfungen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 1983

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

\*) Andert GVBl. II 70-114

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung\*)**

Vom 13. Januar 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) und des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1982 (GVBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Besteht Ranggleichheit innerhalb der Nr. 2 oder 4 des Abs. 1 Satz 1, werden die Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt des Studienorts oder in einem daran angrenzenden Kreis oder in einer daran angrenzenden kreisfreien Stadt haben. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“
2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach „§ 6“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Bewerber können von ihrer ersten Bewerbung im Übergangsverfahren an für denselben Studiengang
    1. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin innerhalb von neun aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren siebenmal,
    2. im Studiengang Tiermedizin an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren teilnehmen.“
4. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - „(2) Für die Vergabe dieser Studienplätze gelten die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils mit Ausnahme von § 17 Abs. 1 Satz 2.“
  - b) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
    - „(7) Sofern der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung neben dem schulischen Zeugnis die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt, wird die Mindestzeit dieser Ausbildung nicht als Wartezeit angerechnet.“
  - c) Die bisherigen Abs. 7 bis 10 werden Abs. 8 bis 11.

d) Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Legt der Bewerber diese Bescheinigung nicht vor, ist die Zulassung zu versagen.“

5. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kunsthochschulen“ gestrichen.

6. Als § 52 wird eingefügt:

**„§ 52**

**Besondere Vorschriften für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main gelten die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils mit Ausnahme von §§ 1, 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und 2, § 10, § 11 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, §§ 14 bis 17, 23 bis 34, 47 und 48 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main.

(2) Die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main erfolgt in einem Prüfungsverfahren nach der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1983 (GVBl. I S. 9). Die Ergebnisse des Prüfungsverfahrens werden jeweils in einer Punktzahl zusammengefaßt; der Rang des Bewerbers richtet sich nach dieser Punktzahl. Hat der Bewerber das Prüfungsverfahren mehr als einmal abgelegt, gilt das letzte Ergebnis. In die Auswahl werden nur Bewerber einbezogen, die ihre künstlerische Begabung im Prüfungsverfahren nachgewiesen haben.

(3) Der Grad der Qualifikation bei der Auswahl von ausländischen und staatenlosen Bewerbern nach § 45 Abs. 2 wird durch das Ergebnis des Prüfungsverfahrens bestimmt.

(4) Bei der Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main richtet sich der Rang des Bewerbers nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Prüfungsverfahren vergangen sind, in dem der Bewerber seine künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang nachgewiesen hat. Wird diese in

\*) Ändert GVBl. II 70-102

einem neuen Prüfungsverfahren vor Ablauf der in § 8 der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule genannten Frist bestätigt, richtet sich die Wartezeit nach dem ersten Prüfungsverfahren.

(5) Bei Bewerbern für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frank-

furt am Main nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und des § 21 Abs. 1, 3 und 4. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die §§ 18 und 45 gelten entsprechend."

7. Anlage 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1983.

Anlage

Wiesbaden, den 13. Januar 1983

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

Anlage  
„Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge  
an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischer Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

- Agrarwissenschaft
- Architektur
- Betriebswirtschaft<sup>2)</sup>
- Biologie
- Forstwissenschaft
- Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)

- Informatik<sup>2)</sup>
- Lebensmittelchemie
- Medizin<sup>1)</sup>
- Pädagogik<sup>2)</sup>
- Pharmazie
- Psychologie
- Rechtswissenschaft<sup>2)</sup>
- Tiermedizin<sup>1)</sup>
- Vermessungswesen<sup>2)</sup>
- Volkswirtschaft<sup>2)</sup>
- Wirtschaftspädagogik<sup>2)</sup>
- Zahnmedizin<sup>1)</sup>

Anmerkung:  
In den mit 1) gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1980/81 bis einschließlich Sommersemester 1984 ein Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren statt.  
In den mit 2) gekennzeichneten Studiengängen findet ein besonderes Verteilungsverfahren statt."

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:  
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen  
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs  
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-  
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—  
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die  
vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet —,70 DM ein-  
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-  
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

### Berichtigung

**Betreff: Fünfte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschrif-  
ten vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 295)\*)**

Die Fünfte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften  
vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 295) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum vor der Unterschrift muß anstatt „Wiesbaden, den 3. Dezember  
1983“ heißen „Wiesbaden, den 3. Dezember 1982“.

\*) Andert GVBl. II 323-26

### Berichtigung

**Betreff: Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewäh-  
rung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt  
privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen  
vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 296)\*)**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewäh-  
rung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privat-  
eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 3. Dezember  
1982 (GVBl. I S. 296) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum vor der Unterschrift muß anstatt „Wiesbaden, den 3. Dezember  
1983“ heißen „Wiesbaden, den 3. Dezember 1982“.

\*) Andert GVBl. II 323-40